

Statuten der Kantonalen
Mittelstufenkonferenz
St. Gallen
(KMK St. Gallen)

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I – WESEN / ZWECK	1
Art. 1 Wesen.....	1
Art. 2 Zweck.....	1
TITEL II – MITGLIEDSCHAFT	1
Art. 3 Allgemeines.....	1
Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft	1
Art. 5 Beiträge	1
TITEL III – ORGANISATION.....	1
Art. 6 Organe.....	1
A) SEKTIONSVERTRETERVERSAMMLUNG	2
Art. 7 Zusammensetzung	2
Art. 8 Kompetenzen	2
Art. 9 Urabstimmung per Korrespondenz.....	2
Art. 10 Traktandenliste	3
Art. 11 Beschlüsse und Wahlen.....	3
Art. 12 Einberufung.....	3
B) KANTONALVORSTAND.....	3
Art. 13 Zusammensetzung	3
Art. 14 Organisation / Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung	4
C) GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	4
Art. 16 Amtsdauer	4
Art. 17 Kompetenzen.....	5
TITEL IV – SEKTIONEN	5
Art. 18 Status.....	5
Art. 19 Tätigkeit.....	5
Art. 20 Schulhaus- oder Ortsvertreter.....	5
Art. 21 Sektionsvertreter	5
TITEL V – VERSCHIEDENES	5
Art. 22 Vereins- und Geschäftsjahr / Jahresbericht und Jahresrechnung	5
Art. 23 Statutenänderungen.....	6
Art. 24 Auflösung.....	6
Art. 25 Liquidation	6
TITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 26 Aufhebungsbestimmung.....	6
Art. 27 Inkraftsetzung.....	6
Art. 28 Übergangsbestimmungen	6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird vorliegend das generische Maskulinum verwendet. Die weibliche Personenbezeichnung ist selbstverständlich immer mitgemeint.

TITEL I – WESEN / ZWECK

ART. 1 WESEN

1. Die Kantonale Mittelstufenkonferenz St. Gallen (KMK St. Gallen) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
2. Die KMK St. Gallen ist eine privatrechtliche Lehrerorganisation. Ihr Vorstand ist zugleich geschäftsführendes Organ des in Art. 87–89 Volksschulgesetz St. Gallen (VSG, sGS 213.1) verankerten Mittelstufenkonventes.

ART. 2 ZWECK

Die KMK St. Gallen bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der Mittelstufeninteressen.

TITEL II – MITGLIEDSCHAFT

ART. 3 ALLGEMEINES

1. Grundsätzlich können nur Lehrkräfte und Lehrbeauftragte an der Mittelstufe im Kanton St. Gallen Mitglieder der KMK St. Gallen sein. Der Kantonalvorstand kann ausnahmsweise die Aufnahme weiterer Personen beschliessen.
2. Mitglieder, die sich um die KMK St. Gallen besonders verdient gemacht haben, können durch den Kantonalvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

ART. 4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf das Ende eines Vereinsjahres. Der Austritt muss spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich eingereicht werden;
 - b) durch Aufgabe der Lehrtätigkeit auf der Mittelstufe im Kanton St. Gallen;
 - c) durch Streichung gemäss Art. 5 Ziff. 2 dieser Statuten;
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Kantonalvorstand verfügt. Es besteht weder eine Begründungspflicht noch eine Rekursmöglichkeit.

ART. 5 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird am 30. Tag des neuen Vereinsjahres fällig.
2. Bezahlen Mitglieder den Jahresbeitrag nicht, verlieren sie alle Mitgliedschaftsrechte 180 Tage nach dessen Fälligkeit. Sie können ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch der KMK St. Gallen auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen bleibt bestehen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

TITEL III – ORGANISATION

ART. 6 ORGANE

Die Organe der KMK St. Gallen sind:

- a) Die Sektionsvertreterversammlung;

- b) der Kantonalvorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

A) SEKTIONSVERTRETERVERSAMMLUNG

ART. 7 ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Sektionsvertreterversammlung ist das oberste Organ der KMK St. Gallen. Sie besteht aus den Sektionsvertretern und den Mitgliedern des Kantonalvorstands.
2. Die Zahl der Sektionsvertreter bestimmt sich nach der Anzahl der Sektionen. Pro Sektion können zwei Sektionsvertreter entsandt werden.
3. Die Mitglieder der jeweiligen Sektion wählen ihre Sektionsvertreter aus ihrer Mitte. Die Wahl kann elektronisch, schriftlich oder mittels mündlichen Beschlusses erfolgen. Gewählt ist, wer das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

ART. 8 KOMPETENZEN

1. In der Sektionsvertreterversammlung führt der Präsident des Kantonalvorstands den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
2. Die Sektionsvertreterversammlung ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b) die Entlastung des Kantonalvorstands aufgrund des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
 - c) die Festlegung des Jahresbeitrags;
 - d) die Wahl des Präsidenten des Kantonalvorstands, der Mitglieder des Kantonalvorstands und der Geschäftsprüfungskommission;
 - e) die Abberufung des Präsidenten, von Mitgliedern des Kantonalvorstands und der Geschäftsprüfungskommission;
 - f) den Erlass von Bestimmungen für die in den Statuten vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen;
 - g) den Erlass eines Entschädigungsreglements, in welchem die Höhe und Ausrichtung von Sitzungsgeldern und sonstigen Entschädigungen geregelt werden;
 - h) die Beschlussfassung über Anträge von Sektionsvertretern gemäss Art. 10 Ziff. 2 dieser Statuten;
 - i) die Revision der Statuten;
3. Die Mitglieder des Kantonalvorstands haben bei dessen Entlastung kein Stimmrecht.

ART. 9 URABSTIMMUNG PER KORRESPONDENZ

1. Beschlüsse der Sektionsvertreterversammlung können in einer Urabstimmung der Gesamtheit der Mitglieder zur Entscheidung unterbreitet werden.
2. Eine Urabstimmung wird durchgeführt, sofern diese von 2/3 des Kantonalvorstands und/oder 2/3 der Sektionsvertreter und/oder 1/10 der Mitglieder (berechnet aufgrund des im letzten Jahresbericht ausgewiesenen Bestands) verlangt wird.
3. Das Begehren ist innert 15 Tagen nach der Sektionsvertreterversammlung beim Präsidenten des Kantonalvorstands schriftlich anzumelden und innert weiteren 45 Tagen mit den erforderlichen Unterschriften und begründeten Anträgen einzureichen. Der Kantonalvorstand führt innert den auf die Einreichung folgenden 120 Tagen die Urabstimmung schriftlich durch. Mit der Erwirkung des nach Sektionen aufzugliedernden Abstimmungsergebnisses ist eine Urkundsperson zu beauftragen. Die Durchführung der Urabstimmung kann elektronisch erfolgen.
4. Zur Annahme eines Antrags bedarf es sowohl einer relativen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen als auch der Mehrheit der Sektionen.

ART. 10 TRAKTANDENLISTE

1. Die Traktandenliste der Sektionsvertreterversammlung wird vom Kantonalvorstand erstellt.
2. Anträge über die Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste sind von den Sektionsvertretern bei ordentlichen Sektionsvertreterversammlungen 10 Tage vor der Sektionsvertreterversammlung einzureichen. Für ausserordentliche Sektionsvertreterversammlungen gilt eine Frist von 5 Tagen.

ART. 11 BESCHLÜSSE UND WAHLEN

1. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
2. Bei Wahlen ist für die beiden ersten Wahlgänge das absolute Mehr und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens 1/10 der anwesenden Sektionsvertreter eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

ART. 12 EINBERUFUNG

1. Die ordentliche Sektionsvertreterversammlung ist durch den Kantonalvorstand jährlich einmal einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 20 Tage vor dem für die Sektionsvertreterversammlung festgelegten Datum, unter Angabe der Traktandenliste und Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben oder elektronisch versandt.
2. Ausserordentliche Sektionsvertreterversammlungen sind vom Kantonalvorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Sektionsvertreter dies schriftlich verlangt. Die Einladungen müssen mindestens 15 Tage vor der Sektionsvertreterversammlung unter Angabe der Traktandenliste der Post übergeben oder elektronisch versandt werden.
3. Einladung und Traktandenliste werden jedem Sektionsvertreter schriftlich oder elektronisch zugestellt und können überdies in den Informationsorganen des Vereins publiziert werden.

B) KANTONALVORSTAND

ART. 13 ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Kantonalvorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern der KMK St. Gallen, welche die folgenden Funktionen besetzen:
 - Präsident;
 - Vizepräsident;
 - Aktuar;
 - Kassier;
 - Delegierter im Vorstand des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbands des Kantons St. Gallen (KLV St. Gallen);
 - bis zu 4 Beisitzer.
2. Interimistisch kann sich die Anzahl der Mitglieder des Kantonalvorstands auf zwei reduzieren.
3. Die Sektionsvertreterversammlung wählt den Kantonalvorstand und seinen Präsidenten.
4. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Wahlturnus orientiert sich an den Kantonsratswahlen des Kantons St. Gallen.

ART. 14 ORGANISATION / AUFGABEN UND KOMPETENZEN

1. Im Kantonalvorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, den Vorsitz.
2. Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, mindestens aber zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Kantonalvorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Mit Ausnahme der Funktion des Präsidenten konstituiert sich der Kantonalvorstand selbst.
4. Dem Kantonalvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Sektionsvertreterversammlung.
5. Der Kantonalvorstand trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen anderen Organen oder den Mitgliedern vorbehalten sind. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind insbesondere folgende:
 - a) Oberleitung der KMK St. Gallen und Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Veröffentlichung von Publikationen;
 - c) Einladen von Gästen an Sitzungen oder Versammlungen und Beiziehen von Referenten oder Fachleuten;
 - d) Ernennung von Kommissionen und Entsendung von Vertretern in Arbeitsgruppen;
 - e) Erstellung einer Jahresrechnung und eines Jahresberichts zuhanden der Sektionsvertreterversammlung;
 - f) Vorschlag der Vertreter zur Wahl in die Kommissionen und Arbeitsgruppen des Bildungsdepartements (BLD) des Kantons St. Gallen;
 - g) Formulierung und Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen zuhanden der kantonalen Behörden und deren Kommissionen sowie weiteren Organisationen;
 - h) Kontaktaufnahme zu Behörden und Organisationen der Lehrerschaft und Pflege dieser Beziehungen;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Der Kantonalvorstand übernimmt die Aufgaben des Vorstands des Konvents der Mittelstufenlehrkräfte gemäss Art. 87–89 VSG.
7. Beschlüsse zu einem Antrag können auch auf dem Weg der elektronischen oder schriftlichen Zustimmung gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung und/oder Abstimmung per Handmehr verlangt.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

ART. 15 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Die KMK St. Gallen wird rechtswirksam verpflichtet:

- a) durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Kantonalvorstands, von denen eines entweder der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident sein muss, oder
- b) durch die Unterschrift derjenigen Personen, denen der Kantonalvorstand die Unterschriftsberechtigung verliehen hat.

C) GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

ART. 16 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre und beginnt gleichzeitig mit der Amtsdauer des Kantonalvorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.

ART. 17 KOMPETENZEN

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Geschäftsführung des Kantonalvorstands, erstattet jährlich schriftlichen Bericht und stellt Antrag zuhanden der Sektionsvertreterversammlung.

TITEL IV – SEKTIONEN

ART. 18 STATUS

Die Mitglieder sind in Sektionen eingeteilt. Eine Sektion ergibt sich in der Regel aus sämtlichen in einem kantonalen Wahlkreis tätigen Mitgliedern. Die endgültige Einteilung der Sektionen obliegt dem Kantonalvorstand.

ART. 19 TÄTIGKEIT

1. Die Sektionen organisieren sich innerhalb der Grenzen dieser Statuten selbst.
2. Die Sektionen verwirklichen den Vereinszweck auf ihrem Gebiet. Sie suchen und pflegen den Kontakt zu den örtlichen Schulbehörden.
3. Die Mitglieder einer Sektion oder deren Vertreter diskutieren die vom Kantonalvorstand (in Umfragen) an sie gerichteten Fragen und nehmen dazu Stellung. Sie formulieren bei Bedarf Wahlvorschläge zuhanden ihrer Sektionsvertreter oder der Sektionsvertreterversammlung.
4. Die Sektionen können Anträge zuhanden der Sektionsvertreterversammlung stellen.
5. Die Sektionen sind bei Demission oder Abwahl ihrer Sektionsvertreter für die Nachfolge beziehungsweise Schulhaus- oder Ortsvertreter verantwortlich.
6. Die Sektionen können Arbeitsgemeinschaften bilden.

ART. 20 SCHULHAUS- ODER ORTSVERTRETER

Innerhalb einer Sektion können Schulhaus- oder Ortsvertreter bestimmt werden, welche die Informationen der Sektionsvertreter oder des Kantonalvorstands an die Mitglieder weiterleiten.

ART. 21 SEKTIONSVERTRETER

1. Jede Sektion kann aus den Reihen ihrer Mitglieder zwei Sektionsvertreter wählen. Der Kantonalvorstand kann nach Ermessen eine abweichende Anzahl an Sektionsvertretern festlegen.
2. Die Sektionsvertreter wahren die Interessen der Mitglieder ihrer Sektion.
3. Die Sektionsvertreter tragen die Verantwortung für die Durchsetzung der Zweckbestimmungen dieser Statuten in ihrer Sektion. Der Kantonalvorstand weist ihnen Aufgaben zu.

TITEL V – VERSCHIEDENES

ART. 22 VEREINS- UND GESCHÄFTSJAHR / JAHRESBERICHT UND JAHRESRECHNUNG

1. Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
2. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission werden zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Sektionsvertreterversammlung versandt.

ART. 23 STATUTENÄNDERUNGEN

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Sektionsvertreter erforderlich.

ART. 24 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung der KMK St. Gallen kann nur durch eine ausserordentliche Sektionsvertreterversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist und an der 4/5 der Sektionsvertreter teilnehmen.
2. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert drei Monaten eine zweite ausserordentliche Sektionsvertreterversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Sektionsvertreter beschliessen kann.
3. Für die Auflösung ist in beiden Fällen eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Sektionsvertreter erforderlich.

ART. 25 LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung bleiben die Vereinsorgane bis zur abschliessenden Sektionsvertreterversammlung im Amt. Der Kantonalvorstand hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Sektionsvertreterversammlung beschliesst über die Verwendung des Reinvermögens, das primär einer Nachfolgeorganisation und in Ermangelung einer solchen anderen Lehrerverbänden des Kantons St. Gallen zu übergeben ist. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

TITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 26 AUFHEBUNGSBESTIMMUNG

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

ART. 27 INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 26. April 2014 in St. Gallen beschlossen worden und treten ab 27. April 2014 in Kraft.

ART. 28 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Mit Inkrafttreten dieser Statuten am 27. April 2014 beginnt das Geschäfts- und Vereinsjahr neu jeweils am 1. August und endet per 31. Juli des Folgejahres. Mit der Annahme dieser Statutenänderung wird der Beginn des nächsten Geschäfts- und Vereinsjahres auf den 1. August 2014 festgelegt. Das bedeutet eine Verlängerung des aktuellen Geschäfts- und Vereinsjahres.
2. Zusätzliche Mitgliederbeiträge werden aufgrund des verlängerten Vereinsjahres nicht erhoben.